

SVABU
Mathias Hasler
Baarerstrasse 100
6302 Zug

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Marc Kummer
Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich

Zug, 3.12.2014

Studienzulassung phzh vs. Richtlinien des MBA ZH

Sehr geehrter Herr Kummer

Uns wurde zugetragen, dass das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) Zürich im Juni 2014 beschlossen hat, seine Richtlinien in Bezug auf Erlangung des mbA-Status für ABU-Lehrpersonen, wie nachfolgend beschrieben, anzuwenden. Im Wesentlichen gilt neu der Passus, künftig ausschliesslich ABU-Lehrpersonen die mbA-Funktion erteilen zu wollen, wenn diese über einen Master-Abschluss verfügen.

Die Weisung über diese Umsetzung hat Unsicherheiten bei unseren Mitgliedern geschaffen. Diverse Berufsfachschulen im Kanton Zürich haben das geschriebene Reglement mit diesem Wortlaut zwar gekannt, aber anders gehandhabt. So wurden beispielsweise in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Primarschullehrpersonen an Berufsfachschulen eingestellt. Dies geschah unter der Bedingung, dass man sie erst wählen würde, wenn sie die ABU-Ausbildung absolviert hätten.

Eine ABU-Lehrperson ohne Master-Abschluss, die als Lehrbeauftragte(-r) an einer Berufsfachschule angestellt wurde – und die sich derzeit im phzh-ABU-Studiengang befindet – muss im Kanton ZH um ihre gesicherte Zukunft fürchten.

Die Pädagogische Hochschule Zürich schreibt in ihren Zulassungsbestimmungen zum ABU-Studienlehrgang:

Zulassungsvoraussetzungen°:

Zugelassen sind Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Hochschulabschluss* in einem für den allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen massgeblichen Fach ** oder

- Lehrbefähigung für die obligatorische Schule (EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I, Bachelor of Arts in Primary Education oder Diplom als Turn- und Sportlehrer/in)
- Betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten Bestätigung der Berufsfachschule über Ihre Unterrichtstätigkeit (spätestens bei Studienbeginn vorzulegen)

°Auszug aus: http://www.phzh.ch/Documents/phzh.ch/Ausbildung/Sek2/ABU_Brosch.pdf

* Bachelor oder Master einer Universität oder Fachhochschule.

** Um welche Fächer es sich handelt, ergibt sich daraus, dass der allgemeinbildende Unterricht zwei Lernbereiche umfasst: *Sprache und Kommunikation* und *Gesellschaft*. «Massgeblich» sind also Fächer wie zum Beispiel Linguistik/Deutsche Literatur, Kulturwissenschaften oder Geschichte oder aber Recht, Wirtschaft, Politologie u. a.

An der phzh wurden in den letzten Jahren auch Personen zum Studium zugelassen, die keinen Masterabschluss hatten – wie z.B. Primarschullehrpersonen. Bis anhin wurden die zukünftigen Studierenden individuell von der phzh-Aufnahmekommission geprüft. Wir stellen uns die Frage, warum diese Praxis zukünftig keinen Einfluss mehr auf die Erlangung des mbA-Status haben soll. Fraglich erscheint uns dies besonders, wenn man bedenkt, dass die besten Abschlüsse an der phzh in den letzten Jahren häufig nicht von Studierenden mit Masterabschluss erreicht worden waren.

Laut dem MBA ZH ist der „Bachelor of Arts in Primary Education“ also nicht mehr mit der Primarlehrpersonenausbildung nach alter Ordnung vergleichbar.

Uns ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es in anderen Kantonen keine solchen Einschränkungen gibt.

Dort gilt: Wer das eidgenössisch anerkannte Lehrdiplom als ABU-Lehrperson von der phzh in den Händen hält, ist als Hauptlehrperson oder Lehrperson mit besonderen Aufgaben wählbar.

Uns ist es ein Anliegen, dass die neue Regelung überprüft und angepasst wird, damit schweizweit eine verlässliche Sicherheit für angehende und ausgebildete ABU-Lehrpersonen besteht.

Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

SVABU – der Präsident

Mathias Hasler